



An den Grossen Rat

24.5041.02

BVD/P245041

Basel, 17. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 16. April 2024

## **Schriftliche Anfrage Tobias Christ betreffend «im Bundesgesetz über Velowege verankerten Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen sowie Betroffenen an der Velowegnetzplanung»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Tobias Christ dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über Velowege (VWG) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 Velowegnetze für Alltag und Freizeit inklusive Abstellanlagen zu planen und diese in behördenverbindlichen Plänen festzuhalten. Danach sind sie periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Bis spätestens Ende 2042 müssen die Kantone die Velowegnetze fertiggestellt haben (VWG Art. 5).

Der Kanton wird in den nächsten Jahren aufgrund der neuen Gesetzeslage die Velowegnetzplanung und Umsetzungsprogramme überarbeiten müssen. Zur Unterstützung der Kantone wird das ASTRA demnächst eine Praxishilfe Velowegnetzplanung veröffentlichen.

Gemäss VWG muss der Kanton interessierte Organisationen sowie Betroffene an der Velowegnetzplanung beteiligen (Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft des Bundesrates wird erläutert, welche Organisationen unter den Begriff der «interessierten Organisationen» fallen. Als interessierte Organisationen zählen gemäss Art. 16 Abs. 3 «private Fachorganisationen, die: a. im Bereich des Veloverkehrs gesamtschweizerisch tätig sind; und b. gemäss ihren Statuten seit mindestens drei Jahren ideelle Zwecke im Bereich des Veloverkehrs verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen“. Als Betroffene zählen beispielsweise Gemeinden. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage drängen sich Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und interessierten Organisationen (insbesondere Pro Velo) auf. Neu sollen letztere nicht mehr nur angehört (bspw. in Vernehmlassungen), sondern beteiligt werden. Ebenfalls muss der Kanton dafür sorgen, dass die Gemeinden diese Beteiligungspflicht umsetzen, sofern der Kanton einen Teil der Netzplanung an sie delegiert (VWG Art. 5 Abs. 2). Entsprechend bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG überarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?
- Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen oder kann dafür ein bestehendes Gremium genutzt werden?
- Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?

- Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs 1) zu beteiligen?

Tobias Christ»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz, SR 725.41) in Kraft. Dieses legt die Grundsätze fest, welche die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Velowegnetzen beachten müssen. Es verpflichtet die Kantone, ein Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit bis 2027 zu planen und bis 2043 umzusetzen. Die konkrete Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege überlässt der Bund den Kantonen.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat zusammen mit der Velokonferenz Schweiz anfangs 2024 eine Praxishilfe zur Velowegnetzplanung veröffentlicht. Die Praxishilfe enthält Grundsätze zur Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit sowie Empfehlungen zu einer sinnvollen Netzhierarchie<sup>1</sup>. Der Kanton Basel-Stadt sieht vor, seine Planungen auf diesen Empfehlungen des Bundes abzustützen.

Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege im Kanton Basel-Stadt in einer kantonalen Verordnung festhalten. Das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement wird die kantonale Verordnung ausarbeiten und sich dabei auch an der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704) orientieren. Beide Bundesgesetze regeln in den jeweiligen Bereichen vieles gleich und sind ähnlich aufgebaut. Es ist vorgesehen, den Verordnungsentwurf Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen sowie interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorzulegen.

## 2. Zu den Fragen

1. *In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG überarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?*
2. *Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen oder kann dafür ein bestehendes Gremium genutzt werden?*
3. *Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?*
4. *Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?*
5. *Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs 1) zu beteiligen?*

Dem Bau- und Verkehrsdepartement sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Velowege bezüglich Beteiligung betroffener sowie interessierten Organisationen bei der Planung bekannt. Da die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über Velowege noch nicht vorliegt, kann der Regierungsrat über die Prozesse zur Umsetzung im Kanton Basel-Stadt noch keine Auskunft geben. Mit der Erarbeitung der Verordnung sollen diese geklärt und beschrieben werden. Wie eingangs erwähnt, ist vorgesehen, dass sich anschliessend Verbände, Körperschaften, Organisationen sowie

---

<sup>1</sup> [https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/langsamverkehr/praxishilfe\\_velowegenetzplanung.pdf.download.pdf/Praxishilfe%20Velowegnetzplanung.pdf](https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/langsamverkehr/praxishilfe_velowegenetzplanung.pdf.download.pdf/Praxishilfe%20Velowegnetzplanung.pdf)

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

weitere interessierte Kreise im Rahmen einer Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf zu Wort melden können.

Mit dem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «Sichere Velorouten in Basel-Stadt» (P220979) beantragt der Regierungsrat mit seinem Schreiben vom 13. März 2024 zusätzliche Ressourcen für die Planung von Fuss- und Veloverkehrsmassnahmen. Der Regierungsrat unterstützt die Einführung einer Fachstelle Veloverkehr. Vorbehältlich der entsprechenden Finanzbeschlüsse durch den Grossen Rat können so unter anderem die dafür nötigen Ressourcen gesichert werden, um die Ausarbeitung der Verordnung zeitnah an die Hand nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger  
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin